

**Eine Überleitung privatrechtlicher Ansprüche auf den Träger der Sozialhilfe erfolgt regelmäßig in folgenden Fällen:**

**a. Schenkungen**

Wenn Sie (oder Ihr/e (Ehe-) Partner/ in) in den letzten 10 Jahren vor Beginn der Hilfebedürftigkeit (größere) Geldbeträge oder Vermögenswerte verschenkt haben, besteht gegen den Beschenkten möglicherweise ein Anspruch auf Erstattung. Dieser ist beschränkt auf Ihren tatsächlichen Bedarf.

**b. Vertragliche Rechte, z. B. Wohnrechte**

**c. Darlehen, die Sie anderen gegeben haben**

(soweit nicht bereits eine lfd. Rückzahlung erfolgt).